**Gemeinsames Protokoll für die Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz**

24. April 2020

Heute, Freitag, 24. April 2020, wurde das „*Gemeinsame Protokoll für die Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz*“ ergänzt, das am 14. März 2020 auf Gesuch des Präsidenten des Ministerrates, des Ministers für Wirtschaft, des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik, des Ministers für Wirtschaftsentwicklung und des Ministers für Gesundheit unterzeichnet worden war. Diese hatten das Treffen mit den Sozialpartnern zur Umsetzung von Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 9) des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020, der in Bezug auf die Berufs- und Produktionstätigkeiten Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden empfiehlt, gefördert.

Die Regierung fördert, soweit dafür zuständig, die vollständige Umsetzung des Protokolls.

Prämisse

Das Dokument enthält unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Regierung, des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 10. April 2020 sowie der vom Gesundheitsministerium erlassenen Bestimmungen die Richtlinien der Parteien, welche den Unternehmen die Anwendung von Sicherheitsprotokollen zur Einschränkung der Ansteckungsgefahr, bzw. des Protokolls zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz erleichtern sollen.

Die Fortsetzung der Produktionstätigkeiten ist nur unter Bedingungen möglich, die den arbeitenden Personen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Bei Nichtanwendung des Protokolls und entsprechendem Mangel an angemessenem Schutz wird die Tätigkeit bis zur Wiederherstellung der Sicherheitsbedingungen stillgelegt.

In diesem Sinne vereinbaren die Parteien bereits jetzt die Beanspruchung von sozialen Abfederungsmaßnahmen mit der entsprechenden Einschränkung oder Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, um den Unternehmen aller Sektoren die Anwendung dieser Maßnahmen und die entsprechende Absicherung der Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Gemeinsam mit der Möglichkeit für die Betriebe, Smart-Working und soziale Abfederungsmaßnahmen sowie außerordentliche organisatorische Lösungen zu beanspruchen, beabsichtigen die Parteien, die Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus zu fördern.

Oberstes Ziel ist es, die Fortsetzung der Produktionstätigkeiten mit der Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und in den Arbeitsverfahren zu vereinbaren. Im Rahmen dieser Zielsetzung können auch die Einschränkung oder die vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeiten vorgesehen werden.

In dieser Hinsicht können für die Einschränkung der Anwesenheit von Personen am Arbeitsplatz die dringenden Maßnahmen nützlich sein, welche die Regierung insbesondere mit Bezug auf die sozialen Abfederungsmaßnahmen auf dem gesamten Staatsgebiet anzuwenden beabsichtigt.

Unbeschadet der Notwendigkeit, schnellstens ein Protokoll für die Bekämpfung und die Eindämmung der Verbreitung des Virus mit Angabe entsprechender Verfahrensregeln und Verhaltensweisen anzuwenden, ist der vorhergehende Austausch mit den am Arbeitsplatz anwesenden Gewerkschaftsvertretungen, bzw. für die kleinen Unternehmen mit den territorialen Vertretungen im Sinne der Gewerkschaftsabkommen zu fördern, damit jede ergriffene Maßnahme mitgetragen und durch die Erfahrung der arbeitenden Personen, insbesondere der betriebsinternen und territorialen Sicherheitssprecher in Hinblick auf die Besonderheiten jeder Produktion und des Gebietes effizient gestaltet werden kann.

GEMEINSAMES PROTOKOLL FÜR DIE REGELUNG ZUR EINDÄMMUNG DER VERBREITUNG DES VIRUS COVID-19

Ziel dieses gemeinsamen Regelungsprotokolls ist es, operative Hinweise zu liefern, mit denen die Wirksamkeit der zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen an den Arbeitsplätzen außerhalb des Sanitätsbereiches gesteigert werden soll.

COVID-19 stellt eine allgemeine biologische Gefahr dar, für die dieselben Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen. Dieses Protokoll enthält daher Maßnahmen, die dem Vorsichtsprinzip gerecht werden und die Vorschriften des Gesetzgebers sowie die Anweisungen der Gesundheitsbehörde befolgen und umsetzen.

Unbeschadet aller Pflichten, die von den Bestimmungen zur Eindämmung des

COVID-19

vorgesehen sind, und vorausgeschickt, dass

das Dekret des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020 die Beachtung von einschränkenden Maßnahmen im gesamten Staatsgebiet bis zum 25. März 2020 zur Eindämmung des COVID-19 vorsieht und dass besagte Maßnahmen für die Produktionstätigkeiten Folgendes empfehlen:

* die höchstmögliche Anwendung seitens der Unternehmen von Smart-Working-Formen für die Tätigkeiten, die als Heimarbeit oder mit Fernverfahren ausgeübt werden können;
* die Förderung der Beanspruchung von Urlaub und entlohnten Freistellungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie von anderen Vertragsleistungen, die von den Kollektivverträgen vorgesehen sind;
* die Unterbrechung der Tätigkeit der Betriebsabteilungen, die für die Produktion nicht unentbehrlich sind;
* die Anwendung von Sicherheitsprotokollen zur Vorbeugung der Ansteckung und die Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, wenn es nicht möglich ist, zwischen den einzelnen Personen als Hauptvorsichtsmaßnahme einen Meter Abstand zu halten;
* die Förderung von Maßnahmen zur hygienischen Sanierung von Arbeitsplätzen, auch durch Einsatz von sozialen Abfederungsmaßnahmen;
* ausschließlich für die Produktionstätigkeiten die Empfehlung, den Verkehr innerhalb der Stätten soweit möglich einzuschränken und den Zugang zu gemeinsamen Räumlichkeiten zu kontingentieren;
* beschränkt auf die Produktionstätigkeiten die Förderung von Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
* den höchstmöglichen Einsatz von Smart-Working-Formen für alle Tätigkeiten, die nicht eingestellt werden;

wird Folgendes festgelegt.

Die Unternehmen wenden dieses Regelungsprotokoll an den eigenen Arbeitsplätzen an und ergreifen zusätzlich zu den Vorschriften des obengenannten Dekrets die nachfolgend angeführten Vorsichtsmaßnahmen - die mit anderen gleichwertigen oder noch wirksameren Maßnahmen je nach Besonderheit der eigenen Organisation und nach Anhörung der betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen zu ergänzen sind - um die Gesundheit der Personen im Betrieb zu schützen und gesundheitlich einwandfreie Arbeitsplätze zu gewährleisten.

1 – INFORMATION

* Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und jede Person, die den Betrieb betritt, über die Vorschriften der Behörden, indem er spezifische Informationsblätteram Eingang und an den sichtbarsten Stellen der Betriebsräume überreicht und/oder aushängt.
* Insbesondere betreffen die Informationen
* die Pflicht, bei Auftreten von Fieber (über 37.5°) oder anderen grippeähnlichen Symptomen zu Hause zu bleiben und den Hausarzt und die Sanitätsbehörde zu verständigen;
* das Bewusstsein und die Annahme der Tatsache, keinen Zutritt zum Betrieb haben und sich nicht im Betrieb aufhalten zu dürfen und dies rechtzeitig mitteilen zu müssen, wenn - auch nach dem Zugang - Risikobedingungen bestehen (grippeähnliche Symptome, erhöhte Temperatur, Herkunft aus Risikozonen oder Kontakt in den vorhergehenden 14 Tagen mit auf den Virus positiv getesteten Personen, etc.), für die die Verfügungen der Behörden die Verständigung des Hausarztes und der Gesundheitsbehörde und den Verbleib in der eigenen Wohnung vorschreiben;
* die Verpflichtung, beim Zugang zum Betrieb alle Vorschriften der Behörden und des Arbeitgebers zu befolgen (insbesondere den Sicherheitsabstand einzuhalten, die Regeln für die Händereinigung zu befolgen und hygienisch korrekte Verhaltensweisen einzuhalten);
* die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren.

Der Betrieb liefert eine je nach Aufgabenbereich und Arbeitsbedingungen angemessene Information, mit besonderem Bezug auf alle ergriffenen Maßnahmen, an die sich das Personal zu halten hat, und auf die korrekte Verwendung der PSA, um somit jeglicher Ansteckungsgefahr vorzubeugen.

2-MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG ZUM BETRIEB

* Das Personal kann vor dem Zugang zum Arbeitsplatz einer Kontrolle der Körpertemperatur unterzogen werden.[[1]](#footnote-1) Falls diese Temperatur 37,5° überschreitet, wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt. Die betroffenen Personen, die besagten körperlichen Zustand aufweisen, werden unter Beachtung der in der Fußnote gelieferten Hinweise vorübergehend isoliert und mit Mundschutz ausgestattet, dürfen sich nicht zur Ersten Hilfe und/oder Krankenstation begeben, sondern müssen so schnell wie möglich den eigenen Hausarzt verständigen und dessen Anleitungen befolgen.
* Der Arbeitgeber informiert vorab das Personal und die Personen, die den Betrieb betreten möchten, dass der Zugang all jenen Personen untersagt ist, die in den letzten 14 Tagen Kontakte mit auf COVID-19 positiv getesteten Personen hatten oder aus Risikogebieten nach Angaben der WHO kommen[[2]](#footnote-2).
* Für diese Fälle wird auf das Gesetzesdekret Nr. 6 vom 23.02.2020, Art. 1 Buchstaben h) und i) Bezug genommen.
* Dem Zugang zum Betrieb von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bereits positiv auf COVID-19 getestet wurden, muss eine Mitteilung mit der ärztlichen Bescheinigung über den negativen Nachweis des Abstriches, der gemäß den Modalitäten des gebietszuständigen Departements für Gesundheitsvorsorge durchgeführt werden muss, vorausgehen.
* Falls die zuständige Gesundheitsbehörde zur Vorbeugung neuer Epidemieherde in stark betroffenen Gebieten spezifische Zusatzmaßnahmen verfügt, wie zum Beispiel die Ausführung von Abstrichen an Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, muss der Arbeitgeber seine entsprechende Zusammenarbeit gewährleisten.

3-MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG VON EXTERNEN LIEFERANTEN

* Für den Zugang von externen Lieferanten müssen Verfahren für den Eintritt, den Durchgang und das Verlassen mit entsprechenden Modalitäten, Wegverlauf und Zeiten festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten mit dem Personal in den betroffenen Abteilungen und Büros einzuschränken.
* Wenn möglich müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord des eigenen Fahrzeugs bleiben: Der Zugang zu den Büros, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt. Für die notwendigen Tätigkeiten beim Auf- und Abladen muss der Transporteur strikt den Abstand von einem Meter einhalten.
* Für Lieferanten/Transporteure und/oder sonstiges externes Personal sind spezifische Toiletten zu bestimmen/zu installieren und die Nutzung der Toiletten des beschäftigten Personals zu unterbinden, sowie eine angemessene tägliche Reinigung zu gewährleisten.
* Der Zugang von Besuchern ist soweit als möglich einzuschränken; sollte der Zutritt von externen Besuchern (Reinigungsunternehmen, Wartungsunternehmen, ...) notwendig sein, müssen sich dieselben an alle betrieblichen Regeln halten, einschließlich der Regeln für den Zugang zu den Betriebslokalen gemäß vorhergehendem Absatz 2.
* Wo ein vom Betrieb organisierter Transportdienst vorgesehen ist, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei jeder Beförderung gewährleistet und befolgt werden.
* Die Bestimmungen dieses Protokolls werden auf Aufträge übernehmende Betriebe ausgedehnt, welche Sitze und dauerhafte und vorläufige Baustellen in den Produktionsstätten und -zonen organisieren können.
* Werden in derselben Produktionsstätte arbeitende Beschäftigte von Drittunternehmen (z.B. Wartungspersonal, Lieferanten, Reinigungs- oder Aufsichtspersonal) beim Abstrich positiv auf COVID-19 getestet, muss der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber benachrichtigen, wobei beide verpflichtet sind, mit der Gesundheitsbehörde zusammenzuarbeiten und alle Auskünfte zwecks Ermittlung eventueller enger Kontakte zu liefern.
* Das auftraggebende Unternehmen ist verpflichtet, dem auftragnehmenden Unternehmen eine vollständige Information über die Inhalte des Betriebsprotokolls zu liefern und darüber zu wachen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen desselben oder von Drittunternehmen, die aus jeglichem Titel auf dem Betriebsgelände tätig sind, die entsprechenden Bestimmungen zur Gänze befolgen.

4-REINIGUNG UND HYGIENISCHE SANIERUNG IM BETRIEB

* Der Betrieb gewährleistet die tägliche Reinigung und die periodische hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der gemeinschaftlichen Zonen und Pausenbereiche.
* Bei Anwesenheit einer mit COVID-19 infizierten Person in den Betriebsräumlichkeiten werden diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert sowie gelüftet.
* Zudem sind zu Schichtende die Reinigung und die hygienische Sanierung von Tastaturen, Touchscreens und jeder Computermaus mit angemessenen Reinigungsmitteln in den Büros und in den Produktionsabteilungen zu gewährleisten.
* Der Betrieb kann unter Befolgung der Hinweise des Gesundheitsministeriums auf der für angemessen befundenen Art und Weise besondere/periodische Reinigungsmaßnahmen organisieren und dazu soziale Abfederungsmaßnahmen (auch mit Ausnahmeregelung) beanspruchen.
* In den am stärksten betroffenen Endemiegebieten oder in den Betrieben, in denen Verdachtsfälle auf COVID-19 registriert wurden, muss bei der Wiedereröffnung zusätzlich zu den gewöhnlichen Reinigungstätigkeiten eine außerordentliche hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten und der Gemeinschaftsräume im Sinne des Rundschreibens Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 vorgenommen werden.

5-PERSÖNLICHE HYGIENEVORSICHTSMASSNAHMEN

* Alle im Betrieb anwesenden Personen müssen alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, insbesondere jene für die Hände.
* Der Betrieb stellt auch angemessene Reinigungsmittel für die Hände zur Verfügung.
* Es wird häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife empfohlen.

6-PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

* Die Anwendung der Hygienemaßnahmen und der persönlichen Schutzausrüstungen, die in diesem Regelungsprotokoll angegeben sind, sind von grundlegender Bedeutung und angesichts der aktuellen Notlage offensichtlich von der Verfügbarkeit im Handel abhängig. Aus diesen Gründen:
1. müssen die Mundschutzvorrichtungen gemäß den Angaben der Weltgesundheitsorganisation verwendet werden;
2. können in Anbetracht der Notlage bei Lieferengpässen und nur zum Zweck der Vermeidung einer Virusverbreitung Mundschutzvorrichtungen verwendet werden, deren Typologie den Angaben der Sanitätsbehörde entspricht;
3. wird die Zubereitung der Reinigungsflüssigkeit seitens des Betriebes gemäß den Anleitungen der WHO bevorzugt ([https://www.who.int/gpsc/5may/Guide\_to\_Local\_Production.pdf)](https://www.who.int/gpsc/5may/Guide_to_Local_Production.pdf%29).
* Sollte es aufgrund der Arbeitstypologie erforderlich sein, in Abständen von weniger als einem Meter zu arbeiten, und keine anderen organisatorischen Lösungen möglich sein, ist auf jeden Fall die Verwendung von Mundschutz und anderen Schutzausrüstungen (Handschuhen, Brillen, Anzügen, Hauben, Kitteln, etc.) gemäß den Bestimmungen der wissenschaftlichen und sanitären Behörden notwendig.
* Bei der Anwendung der Maßnahmen des Protokolls am Arbeitsplatz werden aufgrund der insgesamt bewerteten Risiken und nach vorhergehender Erhebung und Lokalisierung der verschiedenen Tätigkeiten des Betriebes die geeigneten PSA eingeführt. Für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die gemeinsame Räumlichkeiten verwenden, ist die Verwendung eines chirurgischen Mundschutzes vorgesehen, wie im Übrigen vom GD Nr. 9 (Art. 34) in Verbindung mit GD Nr. 18 (Art. 16 Absatz 1) vorgesehen.

7. FÜHRUNG VON GEMEINSAMEN BEREICHEN (MENSA, UMKLEIDERÄUMEN, RAUCHERZONEN, GETRÄNKE- UND/ODER SNACKAUTOMATEN...)

* Der Zugang zu den gemeinsamen Bereichen, einschließlich der Betriebsmensen, der Raucherzonen und der Umkleideräume wird kontingentiert, mit kontinuierlicher Lüftung der Räumlichkeiten und zeitlich befristetem Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1 Meter zwischen den sich darin aufhaltenden Personen.
* Die Räumlichkeiten müssen organisiert und die Umkleideräume hygienisch saniert werden, um den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Platz für die Aufbewahrung der Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und ihnen angemessene hygienische sanitäre Bedingungen zu gewährleisten.
* Es müssen die periodische hygienische Sanierung und die tägliche Reinigung mit angemessenen Reinigungsmitteln der Mensaräumlichkeiten und der Tastaturen der Getränke- und Snackautomaten gewährleistet sein.

8-BETRIEBLICHE ORGANISATION (SCHICHTEN, AUSSENDIENSTE UND SMART-WORKING, NEUEINTEILUNG DER PRODUKTIONSLEVEL)

In Bezug auf das Dekret des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020, Punkt 7 können die Unternehmen für den Zeitraum der Notlage COVID-19 auf der Grundlage der Vorgaben der Kollektivverträge und mit Anregung von Vereinbarungen mit den Betriebsgewerkschaftsvertretungen:

* die Schließung aller Abteilungen, die nicht die Produktion betreffen, oder zumindest jener Abteilungen veranlassen, die auch mittels Smart-Working oder in Fernarbeit funktionieren können;
* die Produktionslevel neu gestalten;
* die Arbeit der Beschäftigten der Produktion in Schichten gewährleisten, mit dem Ziel, Kontakte soweit möglich einzuschränken und selbstständige, getrennte und erkennbare Gruppen zu bilden;
* Smart-Working-Formen für alle Tätigkeiten einsetzen, die in Heim- oder Fernarbeit durchgeführt werden können; falls soziale Abfederungsmaßnahmen, auch in Ausnahmeregelung, verwendet werden, ist stets die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, den gesamten Betrieb einzubeziehen, bei Bedarf auch mit angemessenen Rotationen;

a. prioritäre Verwendung der verfügbaren sozialen Abfederungsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen (entlohnte Freistellungen im Jahr, Arbeitszeitreduzierung, Stundenbank) verfügbar sind und allgemein das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnverlust bezwecken.

* Sollte die Beanspruchung der Vertragsbestimmungen gemäß Punkt c) nicht ausreichen, werden Urlaubsrückstände und noch nicht genossener Urlaub verwendet.
* Alle Außendienste / Dienstreisen im In- und Ausland werden abgebrochen und annulliert, auch wenn bereits vereinbart oder organisiert.

Die Fernarbeit ist weiterhin zu bevorzugen, auch in der Phase der allmählichen Wiederaufnahme der Tätigkeit, da sie ein nützliches und modulierbares Vorbeugungsmittel darstellt, wobei der Arbeitgeber angemessene Bedingungen zur Unterstützung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihrer Tätigkeit zu gewährleisten hat (Betreuung in der Verwendung von Gerätschaften, Einteilung der Arbeitszeiten und Pausen).

Es muss die räumliche Distanzierung beachtet werden, auch durch eine neue Einteilung der Arbeitsräume, soweit mit der Art der Produktionsprozesse und Betriebsräume vereinbar. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keiner besonderen Arbeitsmittel und/oder -ausrüstungen bedürfen und allein arbeiten können, könnten in der Übergangszeit in anderen Räumen untergebracht werden, zum Beispiel in nicht verwendeten Büros oder Sitzungssälen.

Für Arbeitsumgebungen, in denen mehrere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichzeitig arbeiten, können auch innovative Lösungen gefunden werden, wie zum Beispiel die Neuaufstellung der Arbeitsplätze in geeignetem Zwischenabstand oder ähnliche Lösungen.

Die Arbeit kann im Sinne der räumlichen Distanzierung mit unterschiedlichen Arbeitszeiten neu moduliert werden, um die Anzahl der gleichzeitig am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu reduzieren und durch flexible Arbeitszeiten der Ansammlung von Menschen am Eingang und Ausgang vorzubeugen.

Es müssen unbedingt soziale Ansammlungen vermieden werden, auch beim Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsplatz (*commuting*), insbesondere mit Bezug auf öffentliche Transportmittel. Aus diesem Grund sollten für den Transport bis zur Arbeit Verkehrsformen mit ausreichendem Zwischenabstand zwischen den Fahrgästen und die Verwendung von Privatfahrzeugen oder Shuttlediensten gefördert werden.

9-MANAGEMENT DES EIN- UND AUSGANGS DER BESCHÄFTIGTEN

* Es sind gestaffelte Ein- und Ausgangszeiten zu bevorzugen, um soweit möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang, Umkleideräume, Mensa) zu vermeiden.
* Wo möglich, sind in diesen Räumen eine Eingangstür und eine Ausgangstür sowie Reinigungsmittel, auf die mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht wird, vorzusehen.

10-INTERNER VERKEHR, SITZUNGEN, INTERNE EVENTS UND AUSBILDUNG

* Der Verkehr innerhalb der Betriebsstätte muss auf das notwendigste Mindestmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anweisungen reduziert werden.
* Es sind keine Sitzungen mit Anwesenheit vor Ort zulässig. Sollten dringend notwendige Sitzungen erforderlich und keine Fernverbindung möglich sein, muss die erforderliche Teilnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden; auf jeden Fall müssen der Abstand zwischen den Personen und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet sein.
* Alle internen Events und jede Bildungstätigkeit mit Frontalunterricht, auch wenn vom Gesetz vorgeschrieben und auch wenn bereits organisiert, werden abgebrochen und annulliert; falls es die Betriebsorganisation zulässt, kann auch Fernbildung, auch für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Smart-Working, durchgeführt werden.
* Wird die Aktualisierung der beruflichen Fortbildung und/oder befähigenden Ausbildung nicht innerhalb der Fristen, die für alle Rollen/Betriebsfunktionen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, aufgrund der aktuellen Notlage und somit aus höherer Gewalt fertiggestellt, hat dies nicht die Unmöglichkeit der Abwicklung der spezifischen Rolle/Funktion zur Folge (beispielsweise können Brandschutz- und Erste-Hilfe-Beauftragte weiterhin bei Bedarf eingreifen oder Staplerfahrer weiterhin als solche tätig sein).

11-UMGANG MIT EINER PERSON IM BETRIEB, WELCHE SYMPTOME AUFWEIST

* Sollten bei einer im Betrieb anwesenden Person Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion wie Husten auftreten, so hat sie dies umgehend dem Personalbüro zu melden; die betroffene Person und die anderen anwesenden Personen werden darauf gemäß den Vorschriften der gesundheitlichen Behörde aus den Räumlichkeiten isoliert, und der Betrieb verständigt umgehend die zuständigen sanitären Behörden und die Notrufnummern, welche die Region oder das Gesundheitsministerium für COVID-19 vorgesehen haben.
* Der Betrieb arbeitet mit den sanitären Behörden zusammen, um eventuelle „enge Kontakte“ einer im Betrieb anwesenden Person, die beim Abstrich auf COVID-19 positiv getestet wurde, festzulegen. Damit soll den Behörden ermöglicht werden, die erforderlichen und angemessenen Quarantänemaßnahmen anzuwenden. Während der Ermittlung kann der Betrieb von potentiellen engen Kontakten fordern, die Betriebsstätte vorsichtshalber zu verlassen, je nach Anweisung der sanitären Behörde.
* Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss zum Zeitpunkt der Isolierung sofort mit chirurgischem Mundschutz ausgestattet werden, falls er/sie noch nicht darüber verfügt.

12-GESUNDHEITSÜBERWACHUNG/BETRIEBSARZT/SICHERHEITSSPRECHER

* Die Gesundheitsüberwachung muss unter Beachtung der hygienischen Maßnahmen gemäß Anleitungen des Gesundheitsministeriums (sog. „decalogo“ – 10-Punkte-Katalog) fortgesetzt werden.
* In diesem Zeitraum haben die Voruntersuchungen, die Untersuchungen auf Anfrage und die Untersuchungen nach Beendigung eines Krankenstandes Vorrang.
* Die periodische Gesundheitsüberwachung darf nicht unterbrochen werden, da sie eine weitere allgemeine Vorbeugungsmaßnahme darstellt: sei es weil sie mögliche Ansteckungsfälle und verdächtige Symptome abfangen kann, sei es weil der Betriebsarzt den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Informationen und Ausbildung zur Vermeidung der Ansteckung liefern kann.
* Bei der Einführung und Unterbreitung aller Maßnahmen der Regelung in Verbindung mit COVID-19 arbeitet der Betriebsarzt mit dem Arbeitgeber und dem Betriebs- und territorialen Sicherheitssprecher zusammen.
* Der Betriebsarzt meldet dem Betrieb besondere Schwächesituationen und aktuelle oder vorhergehende Krankheiten der Beschäftigten; der Betrieb sorgt für den Schutz derselben unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.
* Der Betriebsarzt setzt die Anweisungen der Gesundheitsbehörden um und kann, in Anbetracht seiner Funktion im Rahmen der Risikobewertung und der Gesundheitsüberwachung, die Anwendung eventueller Diagnosemittel empfehlen, falls sie für die Eindämmung der Virusverbreitung und die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für nützlich erachtet werden.
* Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit empfiehlt es sich, den Betriebsarzt zur Ermittlung der besonders anfälligen Personen und zur Wiedereingliederung von Personen, die von COVID-19 geheilt sind, einzuschalten.

Bei der Gesundheitsüberwachung sollte den altersbedingt anfälligeren Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Für die allmähliche Wiedereingliederung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach einer COVID-19-Infektion führt der Betriebsarzt nach der Vorlage der Bescheinigung über den negativen Abstrich, der gemäß den Modalitäten des gebietszuständigen Departements für Gesundheitsvorsorge durchzuführen ist, die ärztliche Untersuchung vor der Wiederaufnahme der Arbeit nach krankheitsbedingten Abwesenheiten von über sechzig aufeinanderfolgenden Tagen durch, um die berufliche Eignung für den entsprechenden Aufgabenbereich zu prüfen (GVD 81/08 i.g.F., Art. 41 Absatz 2 Buchstabe e-ter) – auch um spezifische Risikoprofile zu bewerten, und auf jeden Fall unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.

13-AKTUALISIERUNG DES REGELUNGSPROTOKOLLS

* Im Betrieb wird ein Komitee für die Anwendung und die Überprüfung der Regeln des Regelungsprotokolls mit der Teilnahme der betrieblichen Gewerkschaftsvertreter und des Sicherheitssprechers errichtet.
* Wo aufgrund der besonderen Betriebsart und des Systems der gewerkschaftlichen Beziehungen keine Betriebsbeiräte gebildet werden, wird ein territorialer Beirat errichtet; dieser besteht aus paritätischen Organen für die Gesundheit und die Arbeitssicherheit, sofern vorhanden, unter Mitwirkung der territorialen Sicherheitsbeauftragten und der Vertreter der Sozialpartner.
* Auf Gebiets- oder Bereichsebene können auf Veranlassung der unterzeichnenden Parteien dieses Protokolls Beiräte zur Umsetzung der Ziele des Protokolls errichtet werden, auch mit Einbezug der lokalen Gesundheitsbehörden und der anderen institutionellen Subjekte, die an der Bekämpfung der Verbreitung des COVID-19 beteiligt sind.
1. Die Erhebung in Echtzeit der Körpertemperatur stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar und muss daher im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen. Zu diesem Zweck wird empfohlen: 1) die Temperatur zu messen und das Ergebnis nicht zu registrieren. Es ist nur dann möglich, die betroffene Person zu identifizieren und die Überschreitung der Temperaturgrenze zu registrieren, wenn dies zur Belegung der Gründe, welche den Zugang zu den Betriebsräumen verhindert haben, notwendig ist; 2) die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu liefern. Dabei wird daran erinnert, dass in der Information jene Informationen unterlassen werden können, über die die betroffene Person bereits verfügt, und dass die Information auch mündlich geliefert werden kann. Was die Inhalte der Information betrifft, kann als Zweck der Verarbeitung die Vorbeugung der Ansteckung mit COVID-19 und als Rechtsgrundlage die Implementierung der Sicherheitsprotokolle in Bezug auf die Ansteckungsgefahr im Sinne des Art. 1, Nr. 7, Buchstabe d) des Dekretes des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020 angegeben und mit Bezug auf die Dauer der eventuellen Aufbewahrung der Daten die Aufhebung des Notzustandes genannt werden; 3) die Sicherheits- und Organisationsmaßnahmen zu definieren, die sich für den Schutz der Daten eignen. Insbesondere müssen unter dem organisatorischen Aspekt die für die Verarbeitung zuständigen Personen ermittelt und denselben die erforderlichen Anweisungen erteilt werden. Zu diesem Zweck wird daran erinnert, dass die Daten ausschließlich zum Zweck der Vorbeugung der Ansteckung durch COVID-19 verarbeitet werden dürfen und nicht verbreitet oder Dritten, außer in den vom Gesetz spezifisch vorgesehenen Fällen (z.B. bei Anfrage der sanitären Behörde zwecks Rückverfolgung der eventuellen engen Kontakte eines auf COVID-19 positiv getesteten Beschäftigten), mitgeteilt werden dürfen; 4) bei vorübergehender Isolierung wegen Überschreitung der Temperaturgrenze ist die vertrauliche und würdevolle Behandlung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu gewährleisten. Diese sind auch dann zu gewährleisten, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Personalbüro meldet, außerhalb des betrieblichen Umfeldes Kontakte mit auf COVID-19 positiv getestete Personen gehabt zu haben, oder wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wegen Auftreten von Fieber oder Symptomen einer Atemweginfektion während der Arbeit bzw. seine/ihre Kollegen entfernt werden (siehe *infra*). [↑](#footnote-ref-1)
2. Wird die Ausstellung einer Erklärung gefordert, welche die Nicht-Herkunft aus Risikogebieten und den Mangel an Kontakten in den letzten 14 Tagen mit auf COVID-19 positiv getesteten Personen bestätigt, ist auf die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu achten, da die Einholung dieser Erklärung eine Datenverarbeitung darstellt. Zu diesem Zweck finden die Anleitungen aus der vorhergehenden Fußnote Nr. 1 Anwendung; insbesondere wird empfohlen, nur die Daten zu erheben, die für die Vorbeugung der Ansteckung durch COVID-19 erforderlich, angemessen und einschlägig sind. Wird zum Beispiel eine Erklärung über die Kontakte mit auf COVID-19 positiv getesteten Personen gefordert, dürfen keine zusätzlichen Informationen in Bezug auf die positiv getestete Person gefordert werden. Oder wird eine Erklärung über die Herkunft aus Risikogebieten gefordert, dürfen keine zusätzlichen Informationen in Bezug auf den spezifischen Ort gefordert werden. [↑](#footnote-ref-2)